

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE KARTENAKZEPTANZ IM FERNABSATZGESCHÄFT

1. Vertragsgegenstand.....	2
2. Erforderliche Ausstattung der AKZEPTANZSTELLE; Payment Service Provider	3
3. Floorlimit, Autorisierung und Einreichung von Transaktionen.....	4
4. Sicherheits- und Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen.....	5
5. 3D Secure.....	7
6. Besondere Informationspflichten gegenüber Karteninhabern und Interessenten	8
7. Schuldversprechen	9
8. Aufbewahrungspflichten	10
9. Rückbelastungen der AKZEPTANZSTELLE.....	11
10. Entgelte.....	12
11. Sicherheitsleistung.....	12
12. Transaktionsgutschrift und Entgeltverrechnung.....	13
13. Abtretung/Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft.....	13
14. Rückvergütungen an den Karteninhaber	14
15. Abrechnung über Transaktionsbeträge und Entgelte.....	14
16. Geldwäsche.....	14
17. Weitergabe von Unterlagen; Vertraulichkeit	15
18. Anzeigepflicht.....	15
19. Prüfungsrecht der CardProcess.....	15
20. Nutzung der Marken und Logos der Kartenorganisationen.....	16
21. Datenschutz.....	16
22. Laufzeit und Kündigung.....	17
23. Änderungen der Servicevereinbarung und der Regularien der Kartenorganisationen	19
24. Leistungen Dritter	19
25. Haftung	19
26. Abbedingung gesetzlicher Bestimmungen, Haftungsbegrenzung gem. § 675z S. 2 BGB.....	20
27. Erfüllungsort und Gerichtsstand/anwendbares Recht.....	20
28. Formerfordernis.....	20
29. Salvatorische Klausel	20

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese „Geschäftsbedingungen für die Kartenakzeptanz im Fernabsatz“ („**Geschäftsbedingungen**“) der CardProcess GmbH, Karlsruhe („CardProcess“), ergänzen den VR pay Serviceantrag für die Kartenakzeptanz im Fernabsatzgeschäft und bilden mit diesem zusammen die „**Servicevereinbarung**“ über die Kartenakzeptanz im Fernabsatzgeschäft. Der Vertragspartner (Händler) wird in diesen Geschäftsbedingungen als „**AKZEPTANZSTELLE**“ bezeichnet. Bei der Kartenakzeptanz im Fernabsatzgeschäft tritt der Karteninhaber nur über Fernkommunikationsmittel mit der AKZEPTANZSTELLE in Kontakt; die zu akzeptierende Karte wird vom Karteninhaber nicht physisch vorgelegt. Die Kartendaten werden der AKZEPTANZSTELLE entweder per Brief, Fax oder Telefon übermittelt (auch bezeichnet als E-Mail-/ Telephone Order – „**MOTO**“) oder vom Karteninhaber auf Internetseiten eingegeben – „**eCommerce**“).
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für die Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft, bei der die Karte vom Karteninhaber der AKZEPTANZSTELLE physisch vorgelegt wird. Hierfür gelten die Geschäftsbedingungen für die Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft.
- 1.3. Die AKZEPTANZSTELLE mit Geschäftssitz in der EU oder der Schweiz erhält von der CardProcess im Rahmen der Servicevereinbarung das Recht, die von den Kartenorganisationen für diesen Einsatzzweck vorgesehenen Kredit- bzw. Debitkarten der von der AKZEPTANZSTELLE ausgewählten Kartenorganisationen (Visa, MasterCard und/oder Japanese Credit Bureau („JCB“); zusammen nachfolgend die „Kartenorganisationen“) im Fernabsatz zu akzeptieren, soweit die jeweilige Datenübermittlungsmethode mit der CardProcess konkret in der Servicevereinbarung vereinbart wurde. Wenn die AKZEPTANZSTELLE Karten sowohl für MOTO- als auch für eCommerce-Transaktionen akzeptieren möchte, erhält sie für jede Kartenmarke und Übermittlungsart gesonderte VP-Nummern (vgl. Ziffer 3.2.2).
- 1.4. Die Übermittlung von Transaktionsdaten ist tatsächliche Voraussetzung für die Akzeptanz von Karten im Fernabsatz, aber nicht Gegenstand der Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz im Fernabsatz. Sofern die CardProcess als Payment Service Provider im Sinne der Ziffer 2.3 dieser Vereinbarung tätig wird, gelten dafür die „Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich VR pay Internet Gateway“.
- 1.5. Das Recht gemäß Ziffer 1.3, Kredit- bzw. Debitkartenzahlungen zu akzeptieren, erhält die AKZEPTANZSTELLE von der CardProcess vorbehaltlich einer Risikoprüfung durch die CardProcess und die Kartenorganisationen. Diese wird erstmalig nach Erhalt des Serviceantrages durch die CardProcess durchgeführt und kann während der Vertragslaufzeit wiederholt werden. In diesem Zusammenhang wird auf Ziffer 21 (Datenschutz) verwiesen. Aufgrund der Risikoprüfung kann es zu einer Ablehnung einzelner oder aller Kartenakzeptanzen kommen. Die CardProcess ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag über die Kartenakzeptanz gemäß Ziffer 22.3 zu ändern oder fristlos zu kündigen.
- 1.6. **Die AKZEPTANZSTELLE wird darauf hingewiesen, dass bei Fernabsatztransaktionen ein hohes fernabsatztypisches Kartenmissbrauchsrisiko besteht, da Foto und Unterschrift des Karteninhabers auf der Karte nicht anhand der Erscheinung des die Karte Vorlegenden und (in der Regel) seiner Unterschrift auf dem Belastungsbeleg auf Übereinstimmung überprüft werden können. Die AKZEPTANZSTELLE ist daher bei Fernabsatztransaktionen im Allgemeinen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bezahlung von Waren und / oder Leistungen durch Karten generell oder im Einzelfall zu akzeptieren. Die AKZEPTANZSTELLE ist nicht berechtigt, die Zahlung durch Karte zu akzeptieren, wenn nach den von ihr zu beurteilenden konkreten Umständen der Transaktion Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauchsfall vorliegen könnte („auffällige Bestellungen“ wie in der Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“, dort Ziffer 3.1, definiert). Sofern die AKZEPTANZSTELLE zur Vermeidung von Umsatzeinbußen oder aus anderen Gründen entscheidet, bei einer solchen Bestellung dennoch die Zahlung mittels Karte zuzulassen, trägt die AKZEPTANZSTELLE das Risiko aus Rückbelastungen. Die AKZEPTANZSTELLE hat außerdem die weiteren sicherheitsrelevanten Hinweise gemäß Ziffern 2. bis 5. dieser Bedingungen sowie in der Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“ zu beachten.**
- 1.7. Die AKZEPTANZSTELLE darf von den Karteninhabern für die Zahlung mittels einer Karte nur dann ein zusätzliches Entgelt verlangen („**Surcharging**“), wenn dies vorab ausdrücklich und schriftlich mit der CardProcess vereinbart wurde. Auch im Falle des Bestehens einer solchen Regelung mit der CardProcess hat die AKZEPTANZSTELLE ihre Absicht, ein zusätzliches Entgelt zu verlangen, dem Karteninhaber vorab anzuzeigen und mit ihm eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Gesetzliche Regelungen, insbesondere § 312a Absatz 4 BGB, bleiben unberührt.
- 1.8. Die AKZEPTANZSTELLE darf ausschließlich Kartenumsätze in der mit der CardProcess vereinbarten Währung tätigen und einreichen. Die Währung des mit dem Kunden/Karteninhaber getätigten Grundgeschäfts muss der

Einreichungswährung entsprechen. Sofern die Transaktionsdaten ohne Währungskennzeichen eingereicht werden, geht die CardProcess von einer Einreichung in EUR aus.

- 1.9. Die CardProcess ist berechtigt, von der AKZEPTANZSTELLE die vorübergehende Einstellung der Akzeptanz von Karten oder der Einreichung von Kartenumsätzen aus wichtigem Grund zu verlangen.
- 1.10. Ein wichtiger Grund im Sinne vorstehender Ziffer 1.9 liegt insbesondere vor, wenn a) eine der Kartenorganisationen die Einstellung der Akzeptanz verlangt oder b) der Verdacht eines erheblichen Verstoßes der AKZEPTANZSTELLE gegen die Bestimmungen der Servicevereinbarung vorliegt und der CardProcess ein Festhalten an der Servicevereinbarung nicht zugemutet werden kann.

2. Erforderliche Ausstattung der AKZEPTANZSTELLE; Payment Service Provider

- 2.1. Die Kommunikation zwischen der AKZEPTANZSTELLE und den Systemen der CardProcess zur Einholung von Zahlungsautorisierungen und Einreichung von Kartenzahlungsvorgängen ist ausschließlich über die von der CardProcess zugelassenen und in ihren Schnittstellenspezifikationen im Einzelnen definierten Kommunikationsverfahren und unter Einhaltung der dort beschriebenen Vorgaben (z. B. zum Inhalt der anzuliefernden Daten, Datenformaten etc.), die maßgeblich von den Kartenorganisationen bestimmt werden, abzuwickeln. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko von Fehlfunktionen der elektronischen Übermittlung trägt die AKZEPTANZSTELLE. Dieser obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen.
- 2.2. Die Kommunikation gemäß Ziffer 2.1 erfolgt für MOTO-Kartenumsätze mittels einer speziellen, vom jeweiligen Payment Service Provider zur Verfügung gestellten Website („virtuelles Terminal“ oder auch „eTerminal“) und für eCommerce-Kartenumsätze mittels eines „Payment Gateways“. Beides sind von den Kartenorganisationen zugelassene Systeme zur Erfassung und Einreichung sowie Autorisierung von Kartenzahlungen über das Internet, für die nachfolgend der gemeinsame Oberbegriff „Internet Payment Gateway“ verwendet wird.
- 2.3. Ein Dienstleister, der der AKZEPTANZSTELLE ein Internet Payment Gateway zur Verfügung stellt, wird als „Payment Service Provider“ bezeichnet. Die Nutzung eines eigenen Internet Payment Gateways der AKZEPTANZSTELLE oder eines Internet Payment Gateways eines anderen Payment Service Providers als der CardProcess selbst erfordert aus technischen und Sicherheitsgründen die vorherige Zustimmung der CardProcess. Auch wenn diese Zustimmung erteilt wird, ist die AKZEPTANZSTELLE gegenüber der CardProcess für ein etwaiges Fehlverhalten des Payment Service Providers oder die Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften der Kartenorganisationen oder der CardProcess durch den Payment Service Provider verantwortlich. Insbesondere hat die AKZEPTANZSTELLE sicherzustellen, dass das von ihr genutzte Internet Payment Gateway die jeweils von den Kartenorganisationen vorgeschriebenen Sicherheitsverfahren unterstützt. Dies sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Servicevereinbarung insbesondere die 3D Secure-Verfahren für den Bereich eCommerce (dazu näher Ziffer 5 dieser Geschäftsbedingungen). Die AKZEPTANZSTELLE willigt ein, dass die CardProcess den Payment Service Provider der AKZEPTANZSTELLE beauftragen darf, das Internet Payment Gateway des Payment Service Providers für die VP-Nummer(n) der AKZEPTANZSTELLE freizuschalten.
- 2.4. Sowohl die AKZEPTANZSTELLE als auch ein von ihr beauftragter Payment Service Provider haben die Sicherheitsanforderungen gemäß Ziffer 2 bis 5 dieser Geschäftsbedingungen zu erfüllen.
- 2.5. Die AKZEPTANZSTELLE hat sensible Zahlungsdaten, die sie speichert, verarbeitet oder übermittelt, angemessen zu schützen. „Sensible Zahlungsdaten“ sind alle Daten, die – für sich genommen oder zusammen mit anderen Daten – für Betrugszwecke im Internet missbraucht werden können; dazu gehören auch postalische Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Insbesondere hat die AKZEPTANZSTELLE im Bereich eCommerce die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) jeweils geforderten Sicherheitsmaßnahmen in ihrer IT-Infrastruktur umzusetzen und deren Einhaltung laufend sicherzustellen, so z. B. die Anforderungen gemäß Titel II Ziffer 4.1–4.7 des Rundschreibens 4/2015 „Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen – MaSI“ der BaFin (nachfolgend auch „MaSI-Rundschreiben“) sowie ggf. Nachfolgeregelungen dafür. Das genannte Rundschreiben ist auf der Internetseite der BaFin (<http://www.bafin.de>) abrufbar. Die AKZEPTANZSTELLE darf Dritte ausschließlich dann zur Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung sensibler Zahlungsdaten einsetzen, wenn diese sich ihr gegenüber vertraglich zur Beachtung des MaSI-Rundschreibens und etwaiger Nachfolgeregelungen verpflichtet haben. Die AKZEPTANZSTELLE hat darüber hinaus die Sicherheitsvorgaben der CardProcess gemäß Ziffer 4 dieser Bedingungen zu beachten.
- 2.6. Die CardProcess ist aufsichtsrechtlich verpflichtet, regelmäßige Risikobewertungen für Internetzahlungen und damit verbundene Dienste auszuführen und zu dokumentieren. Diese haben auch die technische Umgebung bei der AKZEPTANZSTELLE zu berücksichtigen. Die AKZEPTANZSTELLE hat gemäß Ziffer 19 der CardProcess daher

auf Anforderung alle Informationen über ihre technische Umgebung zu liefern, insbesondere über von ihr gewählte Technologieplattformen, Anwendungsarchitekturen, Programmier Techniken und Prozesse.

3. Floorlimit, Autorisierung und Einreichung von Transaktionen

3.1. Pflicht zur Einholung einer Autorisierung und zur Einreichung von Transaktionen.

3.1.1. Die AKZEPTANZSTELLE hat a) jede Kartentransaktion, bei der das Floorlimit überschritten wird (vgl. Ziffer 3.1.2), vor deren Durchführung autorisieren zu lassen (vgl. Ziffer 3.2 und 3.3) und b) jede Kartentransaktion innerhalb des jeweils vorgeschriebenen Zeitraums bei der CardProcess einzureichen (vgl. Ziffer 3.5). Die CardProcess hält einen elektronischen Empfangspunkt für diese Kommunikation bereit. Auf Ziffer 2 wird verwiesen.

3.1.2. Das **Floorlimit** bezeichnet die Höhe des Transaktionsbetrages, oberhalb dessen die AKZEPTANZSTELLE für die jeweilige Kartentransaktion eine Autorisierungsnummer von der CardProcess gemäß Ziffer 3.2 einholen muss. Das Floorlimit beträgt grundsätzlich 0,- EUR, somit ist grundsätzlich für jede Transaktion eine Autorisierung einzuholen. Das Floorlimit kann jedoch im Einzelfall von der CardProcess in Abstimmung mit der AKZEPTANZSTELLE höher festgesetzt werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen ist jede Zahlung als Einzeltransaktion zu behandeln, die bei Fälligkeit jeweils einer neuen Autorisierung bedarf. Der Bruttzahlungsbetrag darf nicht auf mehrere Kartentransaktionen aufgeteilt werden („**Splittingverbot**“).

3.2. Übermittlung von Autorisierungsanfragen und Autorisierungen.

3.2.1. Die Autorisierungsanfragen werden der CardProcess über des Internet Payment Gateway (s. Ziffer 2.2) übermittelt und von diesem an die jeweilige kartenausgebende Stelle weitergeleitet. Die CardProcess gibt der AKZEPTANZSTELLE sodann auf demselben Wege die von der kartenausgebenden Stelle erteilte Autorisierungsnummer bekannt oder teilt ihr ggf. mit, dass die Autorisierung verweigert wird. Sollte aus technischen Gründen die Einholung der Autorisierung über das Internet Payment Gateway nicht möglich sein, so ist eine telefonische Autorisierung durch Einholung einer Autorisierungsnummer bei der Händler-Ersatzautorisierung der CardProcess durchzuführen. Falls der Karteninhaber die Zahlung später rückgängig zu machen versucht, ist durch die AKZEPTANZSTELLE nachzuweisen, dass eine elektronische Autorisierung dieser Transaktion nicht möglich war.

3.2.2. **Bedeutung der VP-Nummer.** Jede AKZEPTANZSTELLE erhält mindestens eine ihr eindeutig zugeordnete Vertragspartnernummer („**VP-Nummer**“) je Kartenmarke und Datenübermittlungsart. Bei Autorisierungsanfragen für Transaktionen und bei der Einreichung von Transaktionen ist von der AKZEPTANZSTELLE durch Angabe der für die jeweilige Übermittlungsart zugeteilten VP-Nummer wahrheitsgemäß mitzuteilen, ob die Transaktion aus eCommerce- oder MOTO-Geschäft stammt. Die AKZEPTANZSTELLE hat den Kartendatensatz bei Einholung der Autorisierung und bei Einreichung bei der CardProcess zur Abrechnung außerdem mit dem eCommerce/MOTO-Indikator entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben der Kartenorganisationen zu kennzeichnen.

3.2.3. **eCommerce:** Bei eCommerce-Zahlungen ist die Website der AKZEPTANZSTELLE (z. B. Online-Shop) mittels einer vom jeweiligen Payment Service Provider zur Verfügung gestellten, in die Website der AKZEPTANZSTELLE implementierten Schnittstelle mit dessen Payment Gateway (vgl. Ziffer 2.2) verbunden. Der Karteninhaber wird zu Beginn des Bezahlvorgangs durch diese Schnittstelle an das Payment Gateway weitergeleitet und gibt dort die Zahlungsdaten ein. Die AKZEPTANZSTELLE ist dafür verantwortlich, dass der Zahlungsprozess klar von ihrer Website (z. B. ihrem Online-Shop) getrennt wird, damit der Kunde leicht feststellen kann, wann er mit der AKZEPTANZSTELLE und wann er mit der CardProcess oder seiner kartenausgebenden Bank kommuniziert. Diese Trennung kann z. B. durch Weiterleitung des Kunden und Öffnen eines neuen Fensters erfolgen, sodass der Zahlungsprozess nicht innerhalb eines Frames des Online-Shops angezeigt wird. Die Website, über die die AKZEPTANZSTELLE mit ihren Kunden in Kontakt tritt, ist gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff oder Änderungen angemessen zu schützen.

3.2.4. **MOTO:** Bei MOTO-Zahlungen gibt die AKZEPTANZSTELLE die Zahlungsdaten, die der Karteninhaber der AKZEPTANZSTELLE telefonisch, per Post oder Telefax übermittelt hat, in das eTerminal (vgl. Ziffer 2.2) ein und gibt sie so an die CardProcess weiter. Bei einer Weitergabe der Kartendaten durch Post oder Telefax an die AKZEPTANZSTELLE muss die Weisung zur Belastung der Kreditkarte die Unterschrift des angegebenen Karteninhabers tragen. Die Akzeptanzstelle darf den Karteninhaber nicht auffordern, Zahlungsdaten über das Internet (einschließlich E-Mail) zu übermitteln, und derart übermittelte Zahlungsdaten nicht verwenden.

3.2.5. Wird die AKZEPTANZSTELLE von der CardProcess über das Internet Payment Gateway zur telefonischen Einholung einer Autorisierungsnummer aufgefordert, hat sie dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen. Werden von der CardProcess oder den Kartenorganisationen an die Vergabe einer Autorisierungsnummer vorhergehende Sicherheitsbedingungen, insbesondere eine Identifikationsfeststellung, geknüpft, hat die AKZEPTANZSTELLE diese Maßnahme umzusetzen und zu dokumentieren und der CardProcess auf deren Anforderung hin

nachzuweisen. Die Autorisierung erfolgt in diesen Fällen unter der aufschiebenden Bedingung der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahme durch die AKZEPTANZSTELLE. Im Fall einer telefonischen Erteilung einer Autorisierungsnummer hat die AKZEPTANZSTELLE diese Nummer in das Internet Payment Gateway einzugeben, damit ein elektronischer Beleg erstellt werden kann. Die AKZEPTANZSTELLE darf den Gesamtrechnungsbetrag eines Umsatzes nicht in mehrere Beträge aufteilen und diese bei Nutzung eines Payment Gateways auch nicht separat autorisieren lassen.

3.3. Erteilung von Autorisierungen.

3.3.1. Sofern die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, übermittelt die CardProcess der AKZEPTANZSTELLE über das jeweilige Internet Payment Gateway eine Autorisierungsnummer. Eine positive Autorisierung enthält lediglich die Aussage, dass die vorgelegte Karte nicht gesperrt ist und der eingeräumte Verfügungsrahmen nicht überschritten wurde und – bei eCommerce – das Authentifizierungsverfahren im Rahmen der 3D Secure-Verfahren (vgl. Ziffer 2.1 und Ziffer 5) mit positivem Ergebnis durchlaufen wurde; sie stellt kein abstraktes Schuldversprechen und keine Zahlungsgarantie dar.

3.3.2. Unabhängig von der Entscheidung der kartenausgebenden Stelle behält die CardProcess sich vor, die Autorisierung aufgrund einer eigenen – auch standardisierten – Risikoeinschätzung zu verweigern oder ggf. von einer risikobegrenzenden Maßnahme der AKZEPTANZSTELLE abhängig zu machen.

3.3.3. Zwischen dem Datum der Erteilung der Autorisierungsnummer und dem Tag des Versands der Ware oder der Erbringung der Leistung dürfen längstens sieben Kalendertage liegen. Andernfalls ist eine neue Autorisierungsnummer einzuholen.

3.4. **Leistungsbeleg.** Die AKZEPTANZSTELLE hat für alle Kartentransaktionen einen Leistungsbeleg zu erstellen, der nachträglich nicht verändert werden darf, um im Reklamationsfall die Berechtigung der Kartenbelastung nachweisen zu können, siehe Ziffer 8 (Aufbewahrungspflichten) und Ziffer 9 (Rückbelastungen). Insbesondere darf nach erfolgter Autorisierung keine Änderung der Lieferanschrift vorgenommen werden.

3.5. Transaktionseinreichung.

3.5.1. Die AKZEPTANZSTELLE hat im Regelfall am Transaktionstag, spätestens jedoch innerhalb einer Einreichungsfrist von zwei bundeseinheitlichen Bankarbeitstagen nach Transaktionsdatum einen Transaktionsdatensatz (unter Angabe von insbesondere Kartenummer, Verfallsdatum, Bruttozahlungsbetrag, VP-Nummer) über das für die Transaktionsart jeweils zu nutzende Internet Payment Gateway (vgl. Ziffer 2.2) an die CardProcess zu übermitteln, es sei denn, die CardProcess hat einem anderen Einreichungsverfahren (z. B. Batch-Verfahren) schriftlich zugestimmt.

3.5.2. Die AKZEPTANZSTELLE darf einen Kartenumsatz nur einreichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung an den Kunden/Karteninhaber geliefert oder erbracht worden ist oder der Kunde/Karteninhaber einer Vorabbelastung oder einer wiederkehrenden Belastung seiner Karte zugestimmt hat. Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen hat die AKZEPTANZSTELLE auf Anforderung der CardProcess nachzuweisen. Liegen die Voraussetzungen für eine Einreichung nicht vor, hat die AKZEPTANZSTELLE die Transaktion gemäß Ziffer 14 (Rückvergütungen an den Karteninhaber) zu stornieren.

3.5.3. Die AKZEPTANZSTELLE stellt sicher, dass sämtliche Kartendaten nur verschlüsselt in dem jeweils von der CardProcess zugelassenen Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden. Sollte eine Einreichung über das Internet Payment Gateway aus technischen Gründen nicht innerhalb der Frist möglich sein, hat die AKZEPTANZSTELLE die Händlerbetreuung der CardProcess telefonisch zu kontaktieren, um abzustimmen, wie die Transaktion eingereicht werden kann.

3.5.4. Die AKZEPTANZSTELLE wird jeden Kartenumsatz nur einmal bei der CardProcess zur Abrechnung einreichen und auch keine Kartenumsätze bei ihr einreichen, die bereits bei anderen Acquireern eingereicht wurden. Auf Anforderung wird die AKZEPTANZSTELLE der CardProcess einen Nachweis darüber zur Verfügung stellen, dass jedem eingereichten Kartenumsatz ein nach dieser Vereinbarung zulässiges Rechtsgeschäft mit dem Kunden/Karteninhaber in dem eingereichten Kartenumsatz entsprechender Höhe zugrunde lag.

4. Sicherheits- und Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen

4.1. Kommunikation über sicherheitsrelevante Themen und Missbrauchsfälle

4.1.1. Die Kommunikation der CardProcess mit der AKZEPTANZSTELLE über die korrekte, sichere Nutzung von Zahlungen über das Internet erfolgt über einen Kommunikationskanal, der der AKZEPTANZSTELLE bei Vertragsschluss mitgeteilt wird („sicherer Kommunikationskanal“). Insbesondere wird die CardProcess Informationen über Aktualisierungen der Sicherheitsverfahren für Internetzahlungsdienste, über (potenziell) betrügerische Transaktionen oder ihre Nichtauslösung und Warnungen vor Angriffen (z. B. vor Phishing-E-Mails und Social Engineering) nur

über den sicheren **Kommunikationskanal** kommunizieren. Als „**Social Engineering**“ werden Techniken bezeichnet, die zur Manipulation von Menschen eingesetzt werden, um Informationen zu erlangen (z. B. über E-Mail oder Telefon), oder das Abrufen von Informationen in sozialen Netzwerken zu Betrugszwecken oder um sich unbefugt Zugriff auf einen Computer oder Netzwerk zu verschaffen.

- 4.1.2. Nachrichten in Bezug auf die korrekte, sichere Nutzung der Kartenakzeptanzleistungen der CardProcess, die über andere Wege kommuniziert werden als über den sicheren Kommunikationskanal, darf die AKZEPTANZSTELLE nicht vertrauen, selbst wenn die Nachricht im Namen der CardProcess versandt wird.
- 4.1.3. Umgekehrt hat die AKZEPTANZSTELLE der CardProcess über den sicheren Kommunikationskanal unverzüglich verdächtige Vorfälle und Unregelmäßigkeiten zu melden, insbesondere den Verdacht oder die Gewissheit einer übermäßig hohen Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen, den Verlust oder den Diebstahl der Hardware oder Software zur Anmeldung oder zur Durchführung von Transaktionen, Betrugs-Verdachtsfälle, Unregelmäßigkeiten während der den Internet-Zahlungsvorgang betreffenden Sitzung („Session“) und mögliche Versuche von Social Engineering. Im Falle derartiger Mitteilungen durch die AKZEPTANZSTELLE wird die CardProcess die AKZEPTANZSTELLE kurzfristig mit Instruktionen über den sicheren Kommunikationskanal kontaktieren; diesen hat die AKZEPTANZSTELLE unverzüglich Folge zu leisten. Sonstige Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit Internetzahlungen kann die AKZEPTANZSTELLE in Textform sowie schriftlich (z. B. über E-Mail oder Brief) oder telefonisch an die Händlerbetreuung der CardProcess richten.
- 4.2. **Verweis auf die Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“**

Da der Karteninhaber bei Fernabsatz-Transaktionen seine Karte nicht physisch vorlegt und eine Prüfung der Unterschrift des Karteninhabers somit nicht erfolgen kann, besteht ein hohes Risiko des Missbrauchs von Karten und Kartendaten. Die AKZEPTANZSTELLE darf daher Kartenzahlungen nur akzeptieren, wenn die AKZEPTANZSTELLE alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Vermeidung des Missbrauchs von Karten und Kartendaten und des typischen Fernabsatzrisikos wahrnimmt, insbesondere durch Einhaltung der Anforderungen gemäß Ziffer 2 bis 5 dieser Geschäftsbedingungen und der Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“. Die AKZEPTANZSTELLE hat diese Anlage zu lesen und die darin enthaltenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen.
- 4.3. **Einhaltung des PCI-Standards und der Anforderungen der Finanzaufsicht und der Kartenorganisationen**
 - 4.3.1. Die AKZEPTANZSTELLE hat sich unverzüglich nach Erhalt der VP-Nummer gemäß den Vorgaben der Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“ nach dem PCI-Sicherheitsstandard zu registrieren und zu zertifizieren. Transaktionseinreichungen sind erst nach erfolgreicher PCI-Zertifizierung zulässig.
 - 4.3.2. Die AKZEPTANZSTELLE hat auf eigene Kosten Maßnahmen zur Risikokontrolle und -minderung und sonstige Sicherheitsmaßnahmen in ihrer IT-Infrastruktur umzusetzen, die die CardProcess für erforderlich hält, um die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere das MaSI-Rundschreiben (s. Ziffer 2.5 dieser Geschäftsbedingungen) und ggf. Nachfolgeregelungen, umzusetzen. Soweit aufsichtsrechtlich nur ein zu erreichendes Ziel vorgegeben ist, ist die CardProcess berechtigt, die Anforderungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) inhaltlich zu konkretisieren. Die CardProcess wird sich dabei an in der Finanzdienstleistungsbranche anerkannten Standards orientieren, soweit vorhanden.
 - 4.3.3. Insbesondere darf die AKZEPTANZSTELLE sensible Zahlungsdaten im Sinne der Ziffer 2.5 nur speichern, soweit dies gemäß Ziffer 8 (Aufbewahrungspflichten) verlangt wird und die Anforderungen gemäß Ziffer 2.5 sowie der PCI-Standard beachtet wird, soweit dieser auf die AKZEPTANZSTELLE anwendbar ist (vgl. Ziffer 4.3). Insbesondere darf die Kartenprüfnummer nicht gespeichert werden.
 - 4.3.4. Des Weiteren hat die AKZEPTANZSTELLE Maßnahmen zu implementieren, durch die Technologien unterstützt werden, die dem Kartenaussteller die Durchführung einer „starken Authentifizierung“ des Karteninhabers für Kartentransaktionen über das Internet (im Sinne des MaSI-Rundschreibens) ermöglichen. Sie hat es dem Karteninhaber daher u.a. zu ermöglichen, bei eCommerce-Transaktionen die 3D Secure-Verfahren zu nutzen. Hierzu enthalten die Ziffern 2.3 und 5 dieser Geschäftsbedingungen nähere Regelungen.
 - 4.3.5. Die AKZEPTANZSTELLE hat bei schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen im Sinne des MaSI-Rundschreibens oder ggf. Nachfolgeregelungen mit der CardProcess und den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.
 - 4.3.6. Die AKZEPTANZSTELLE hat des Weiteren Verfahren zur Missbrauchsvermeidung anzuwenden, wenn diese von den Kartenorganisationen vorgegeben werden. Die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen und Verfahren trägt die AKZEPTANZSTELLE.
- 4.4. **Einzelne Sicherheits- und Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen**

- 4.4.1. Die AKZEPTANZSTELLE hat im Serviceantrag oder anderweitig von der CardProcess abgefragte Angaben zur Unternehmung, insbesondere zum angebotenen Produktsortiment und zu den verwendeten Webadressen, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und die CardProcess bei Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 4.4.2. Betreibt die AKZEPTANZSTELLE Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird sie der CardProcess auf Anforderung für diese Seiten und spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.
- 4.4.3. Die AKZEPTANZSTELLE stellt sicher, dass in ihrem personellen und räumlichen Bereich, einschließlich der von ihr beauftragten Dritte (z. B. Internet Service Provider, Payment Service Provider) keine missbräuchliche Nutzung von sensiblen Zahlungsdaten (im Sinne der Ziffer 2.5) oder der elektronischen Übermittlung, z. B. durch Manipulation der Dateneingabe, möglich ist.
- 4.4.4. Die AKZEPTANZSTELLE hat für MOTO-Transaktionen die vom Kartenherausgeber als Sicherungsinstrument auf der Kartenrückseite aufgebrachte dreistellige Kartenprüfziffer abzufragen. Die Kartenprüfziffer darf nicht gespeichert werden und ist nach erfolgter Autorisierungsanfrage zu löschen.
- 4.4.5. Auf der an den Karteninhaber zu sendenden Auftragsbestätigung oder Rechnung (vgl. Ziffer 6.6) sind mindestens die Positionen 7-12 der Kartenummer durch die Schriftzeichen *, # oder x unkenntlich zu machen („Maskierung“).

4.5. **Neue Anforderungen**

Neue sicherheitsrelevante Anforderungen oder Änderungen werden von der CardProcess durch Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder der Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“ oder, falls Eile geboten ist, gemäß Ziffer 4.1 dieser Geschäftsbedingungen über den sicheren Kommunikationskanal kommuniziert. Sie sind von der AKZEPTANZSTELLE unverzüglich umzusetzen.

4.6. **Außerordentliches Kündigungsrecht der CardProcess**

Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte (vgl. im einzelnen Ziffer 22) ist die CardProcess zur fristlosen Kündigung der Servicevereinbarung berechtigt, wenn die AKZEPTANZSTELLE die Vorgaben der Ziffern 2 bis 5 dieser Geschäftsbedingungen oder der Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“ nicht einhält.

4.7. **Deaktivierung der Internetzahlungsfunktion aus Sicherheitsgründen**

Die CardProcess ist aus aufsichtsrechtlichen Gründen verpflichtet, sich die Sperrung einer bestimmten Transaktion oder eines Zahlungsinstruments aufgrund von Sicherheitsbedenken vorzubehalten. Sie wird die AKZEPTANZSTELLE hierüber unverzüglich über den sicheren Kommunikationskanal informieren. Die AKZEPTANZSTELLE kann die Aufhebung der Sperre telefonisch über die Händlerbetreuung der CardProcess beantragen. Die CardProcess wird prüfen, ob und ggf. unter welchen zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen die Sperre aufgehoben werden kann.

5. 3D Secure

- 5.1. Die AKZEPTANZSTELLE hat dem Karteninhaber im eCommerce (vgl. Ziffer 1.1) die Nutzung der von den Kartenorganisationen entwickelten, sogenannten 3D Secure-Verfahren (z. B. „Verified by Visa“, „MasterCard Secure Code“ und „J/Secure“) anzubieten, da nur so die Möglichkeit besteht, bei Kartenzahlungen die von der Bankenaufsicht geforderte „starke Authentifizierung“ zu gewährleisten. Bei Anwendung dieser Verfahren wird im Zuge der Autorisierungsanfrage eine Verbindung zwischen Karteninhaber und kartenausgebender Bank hergestellt und die Identität des Karteninhabers durch Abfrage eines Sicherheitsmerkmals überprüft. Wenn dem Karteninhaber die Möglichkeit angeboten wird, ein 3D Secure Verfahren zu nutzen, führt dies für bestimmte, von den Kartenorganisationen im Einzelnen definierte Fälle, in denen der rechtmäßige Karteninhaber später bestreitet, die Weisung zur Zahlung erteilt zu haben, dazu, dass das Risiko von Rückbelastungen („Chargebacks“) von der kartenausgebenden Bank übernommen wird („Liability Shift“). Rückbelastungen („Chargebacks“) aus anderen Gründen werden von 3D Secure nicht erfasst. Damit dem Karteninhaber die Nutzung des 3D Secure-Verfahrens angeboten werden kann, muss das Payment Gateway (vgl. Ziffer 2.2) 3D Secure unterstützen und diese Funktion muss bei dem konkreten Zahlungsvorgang aktiviert sein. Bietet die AKZEPTANZSTELLE dem Karteninhaber 3D Secure nicht an, liegt darin ein Vertragsverstoß, und die AKZEPTANZSTELLE trägt das Risiko von Rückbelastungen, es sei denn, sie weist nach, dass es dazu auch gekommen wäre, wenn dem Karteninhaber die Nutzung des 3D Secure-Verfahrens angeboten worden wäre. Die AKZEPTANZSTELLE trägt das Rückbelastungsrisiko nicht, wenn sie dem Karteninhaber die Nutzung des 3D Secure Verfahrens angeboten hat und dieser es abgelehnt hat, dies zu nutzen.

- 5.2. Die CardProcess ist nicht Anbieter der 3D Secure Verfahren und hat keinen Einfluss auf den Inhalt der Konditionen und technischen Anforderungen. Diese können sich zukünftig ändern, da die Kartenorganisationen die Verfahren weiter entwickeln. Die AKZEPTANZSTELLE hat sich eigenständig über die Konditionen für 3D Secure zu informieren und auf dem Laufenden zu halten sowie dafür Sorge zu tragen, dass sie die Konditionen für 3D Secure einhält. Die AKZEPTANZSTELLE ist verpflichtet sicherzustellen, dass sie selbst sowie der von ihr mit ihrer technischen Anbindung an das 3D Secure-Verfahren beauftragte Payment Service Provider (vgl. Ziffer 2.1) sämtliche Anforderungen und Abläufe gemäß den jeweiligen Konditionen für 3D Secure sowie gemäß den Schnittstellenspezifikationen der CardProcess einhält, insbesondere die von den Kartenorganisationen geforderten Zertifizierungen, Registrierungs- und Testverfahren durchläuft bzw. durchlaufen hat.
- 5.3. Des Weiteren haben die AKZEPTANZSTELLE sowie der von ihr beauftragte Payment Service Provider (i) die Authentifizierungstransaktionen gemäß den Konditionen für 3D Secure zu verarbeiten, einschließlich ordnungsgemäßer Übermittlung erforderlicher Informationen an die CardProcess im Rahmen der Einreichung von Transaktionen (vgl. hierzu Ziffer 3.5), z. B. über Ergebnisse der Authentifizierungsanfragen, und (ii) die erforderliche Dokumentation der Authentifizierungs- und Autorisierungstransaktionen für den Fall von Reklamationen der Akzeptanzstelle gegenüber der CardProcess und/oder für den Fall von Chargebacks bereitzuhalten (vgl. hierzu Ziffer 8), wie insbesondere Protokolldateien (Logfiles) für so genannte Wiedereinreichungen („Re-presentments“).
- 5.4. Die CardProcess kann die AKZEPTANZSTELLE für jegliche Kartentransaktionen sperren, wenn die AKZEPTANZSTELLE oder der von ihr eingeschaltete Payment Service Provider (vgl. Ziffer 2.3), soweit es sich dabei nicht um die CardProcess selbst handelt, schuldhaft gegen die Bestimmungen der Ziffer 2 bis 5 dieser Bedingungen oder die Konditionen für 3D Secure verstößt. Über eine derartige Sperrung wird die CardProcess die AKZEPTANZSTELLE unverzüglich informieren. In diesem Fall ist die CardProcess – unbeschadet sonstiger etwa bestehender Kündigungsrechte, vgl. Ziffer 22 – berechtigt, den Akzeptanzvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

6. Besondere Informationspflichten gegenüber Karteninhabern und Interessenten

- 6.1. Die AKZEPTANZSTELLE ist auch gegenüber der CardProcess verpflichtet, alle fernabsatzrechtlichen Informationspflichten ihren Kunden gegenüber zu erfüllen.
- 6.2. Insbesondere hat die AKZEPTANZSTELLE klar und eindeutig die nachfolgend aufgeführten Angaben zu machen, und zwar bei eCommerce auf ihrer Internet-Homepage, die über die im Serviceantrag angegebene oder der CardProcess später entsprechend den Bestimmungen in der Servicevereinbarung angezeigte Web-Adresse zu erreichen sein muss, und bei MOTO in ihrem Katalog beziehungsweise in den sonstigen von ihm genutzten Medien:
- Firma und Anschrift, soweit im Handelsregister eingetragen, die Handelsregisternummer sowie das zuständige Registergericht, Namen der oder des Geschäftsführer/s bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben;
 - Kundendienstkontaktadresse einschließlich E-Mail- Adresse und Telefonnummer;
 - Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preise einschließlich Steuern und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten in EUR;
 - Widerrufs- und Reklamationsbestimmungen;
 - Datenschutzbestimmungen, einschließlich einer transparenten Darstellung aller erhobenen Daten, und Angaben über die Datensicherheit der Kartendatenübermittlung;
 - Abrechnungswährung;
 - Lieferbestimmungen;
 - Verfügbare Sicherheitsverfahren;
 - Bedingungen für die Lieferung, den Warenumtausch und die Rückerstattung von bereits bezahlten Waren, Informationen über Widerrufs- bzw. Rücktrittsrechte und die Information, dass Rückabwicklungen von Zahlungen im Falle der Rückabwicklung eines Geschäfts nicht durch den Widerruf der Kreditkartenzahlung erfolgen dürfen, sondern durch Erteilung einer Gutschrift durch die AKZEPTANZSTELLE.
- 6.3. Die AKZEPTANZSTELLE hat dem Karteninhaber ihre „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ leicht zugänglich zu machen.
- 6.4. Die AKZEPTANZSTELLE hat die Akzeptanzzeichen der Karten auf ihren Webseiten, ihren Werbeprospekten und Katalogen deutlich sichtbar anzubringen und damit auf die Kartenakzeptanz hinzuweisen.
- 6.5. Die AKZEPTANZSTELLE hat sicherzustellen, dass der Karteninhaber beim Bezahlvorgang bei eCommerce-Transaktionen deutlich darauf hingewiesen wird, welche Web-Adresse auf der Abrechnung erscheint, und diese

Information der CardProcess mitzuteilen. Soweit diese Adresse eine andere ist als diejenige, bei der die Bestellung erfolgte, hat die AKZEPTANZSTELLE sicherzustellen, dass auf der Seite der Abrechnungsadresse ein Hinweis, Link oder eine Weiterleitung auf die Bestelladresse eingerichtet ist.

- 6.6. Die AKZEPTANZSTELLE hat dem Karteninhaber spätestens mit Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per Fernkommunikationsmittel schriftlich oder durch E-Mail eine Auftragsbestätigung und/oder ordnungsgemäße Rechnung für die Bezahlung der Leistungen mit Angabe des im Internet und/oder Katalogs oder sonstigen Medien verwendeten Firmennamens, ihrer vollständigen Adresse, einschließlich Internet- sowie E-Mail-Adresse, der Telefonnummer mit Ländervorwahl sowie dem Hinweis zur Verfügung, dass der Karteninhaber auf seinem Kartenkonto belastet wird. Die Kartenummer, die Kartenprüfnummer und der Gültigkeitszeitraum dürfen aus Sicherheitsgründen in dieser Bestätigung nicht erscheinen.
- 6.7. Die AKZEPTANZSTELLE hat
- Preise nur in solchen Währungen anzugeben, die von der CardProcess für Transaktionseinreichungen zugelassen wurden;
 - im Falle wiederkehrender Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Bedingungen der AKZEPTANZSTELLE oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Ein Online-Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Anmeldung;
 - bei personalisierten Kunden-Accounts auf Webseiten für eine verschlüsselte Übertragung der Daten zu sorgen (z. B. https, ssl) und eine ebenso einfache Möglichkeit der Änderung oder Löschung der Kartendaten auch noch nach Zugang der Bestellbestätigung vorzusehen wie bei der Erstangabe der Kartendaten;
 - im Falle einer Probenutzung ihrer Webseiten/Dienstleistungen dem Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen zu lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlungspflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Karteninhaber hat, gegebenenfalls zu kündigen,
 - sofern sie ihren Kunden direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sogenannte Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen.
- 6.8. Die AKZEPTANZSTELLE muss in hervorgehobener Weise und unwiderruflich in ihrem Katalog, auf ihrer Internet-Seite sowie in ihren sonstigen Medien gegenüber dem Kunden/Karteninhaber klarstellen, dass sie selbst für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist, insbesondere ist sicherzustellen, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die Kartenorganisationen seien Anbieter oder der Versender der Leistung.

7. Schuldversprechen

7.1. Voraussetzungen des abstrakten Schuldversprechens

Die CardProcess verpflichtet sich vorbehaltlich der in Ziffer 9 genannten Rückbelastungsrechte gegenüber der AKZEPTANZSTELLE zur Zahlung jeweils eines Betrages in Höhe des vom Karteninhaber zu Gunsten der AKZEPTANZSTELLE angewiesenen Geldbetrages, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind (aufschiebend bedingtes abstraktes Schuldversprechen):

- die Akzeptanz von Kartenzahlungen im Fernabsatz ist gemäß dieser Servicevereinbarung zulässig;
- die Bestellung des Karteninhabers wurde über die im Serviceantrag angegebene Webseite des Produkt-/Serviceangebots aufgegeben oder über eine Web-Adresse, die die AKZEPTANZSTELLE der CardProcess den Vorgaben im VR pay Serviceantrag schriftlich mitgeteilt hat;
- die Autorisierung der Kartenzahlung erfolgt gemäß Ziffern 3.1 bis 3.3 dieser Geschäftsbedingungen, der Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“ sowie der Vorgaben der danach jeweils anzuwendenden Sicherheitsverfahren;
- die AKZEPTANZSTELLE hat das geltende „Floorlimit“ (Ziffer 3.1) beachtet;
- die AKZEPTANZSTELLE hält sich an alle Vorgaben, die in Ziffer 2 und 3.5 dieser Geschäftsbedingungen sowie der Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“ für die Einreichung von Transaktionen definiert sind;
- die AKZEPTANZSTELLE hat bei der Erstellung des elektronischen Leistungsbeleges die Vorgaben gemäß Ziffer 3.4 beachtet;
- auf dem gemäß Ziffer 3.4 erstellten Leistungsbeleg sind folgende Transaktionsdaten vollständig und lesbar ersichtlich:
 - die folgenden vom Besteller abzufragenden Kartendaten: Kartenummer, Vor- und Nachname des Karteninhabers und das Verfallsdatum der Karte,

- der Bruttozahlungsbetrag (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer (MwSt.) = Gesamtrechnungsbetrag) der verkauften Waren und/oder erbrachten Leistungen in EUR (sofern nichts anderes vereinbart), wobei der Bruttozahlungsbetrag dem Transaktionsbetrag entsprechen muss und nicht auf mehrere Kartentransaktionen aufgeteilt werden darf („Splittingverbot“); eine Kombination von Barzahlung und Kartenzahlung ist zulässig,
 - das Datum der Transaktion und der Erstellung des Leistungsbeleges gemäß Ziffer 3.4 bzw. des Transaktionsdatensatzes,
 - Firma, Webseite des Produkt-/Serviceangebots und Adresse (nur die im VR pay Serviceantrag unter Ziffer 2.1 genannte Firmenanschrift, für die der Vertrag über die Kartenakzeptanz geschlossen wird, oder eine der CardProcess mitgeteilte Filialadresse) sowie VP-Nummer(n) der AKZEPTANZSTELLE,
 - Autorisierungsnummer,
- h) die AKZEPTANZSTELLE hat keine Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Leistungsbeleg oder des Transaktionsdatensatzes nach Erteilung der Weisung zur Zahlung durch den Karteninhaber vorgenommen;
- i) der Transaktionstag liegt innerhalb des auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitszeitraums;
- j) die AKZEPTANZSTELLE rechnet eigene Waren oder Leistungen ab;
- k) die Zahlungsforderung ist das Entgelt für Lieferungen oder Leistungen der im VR pay Serviceantrag genannten Branche oder des Sortiments der AKZEPTANZSTELLE und es handelt sich um zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörende Leistungen, insbesondere nicht um Kreditgewährung, und es soll damit keine bereits bestehenden offene Forderung oder ein nicht honorierter Scheck beglichen werden;
- l) die AKZEPTANZSTELLE ist ihren Pflichten gemäß Anlage „Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen“ nachgekommen, hat sich nicht leichtfertig aufdrängenden oder offensichtlichen Missbrauchsverdachtsmomenten verschlossen und die verwendete Karte ist der AKZEPTANZSTELLE gegenüber nicht für ungültig erklärt worden oder auf einer der AKZEPTANZSTELLE übersandten Sperrliste oder anderen Mitteilung als ungültig aufgeführt;
- m) die AKZEPTANZSTELLE hat alle diesem Vertrag zugrunde liegenden Umsätze aus Kartentransaktionen ausschließlich bei der CardProcess eingereicht;
- n) die AKZEPTANZSTELLE hat mit dem Karteninhaber keine widerruflichen Zahlungen vereinbart;
- o) die abzurechnende Forderung beruht nicht auf gesetzes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften;
- p) die abzurechnende Forderung wurde nicht doppelt eingereicht;
- q) es sollen nicht vorausgegangene Kartenzahlungsversuche ersetzt werden;
- r) die AKZEPTANZSTELLE hält sich an etwaige Zusatzvereinbarungen.

7.2. Kein Schuldversprechen

- 7.2.1. Akzeptiert die AKZEPTANZSTELLE Kartenzahlungen, ohne die unter Ziffer 7.1 aufgeführten Verfahrensweisen und Bedingungen einzuhalten, wird die CardProcess dennoch ohne nähere Prüfungspflichten hinsichtlich der Transaktionen den bei ihr eingegangenen Transaktionsbetrag abzüglich der jeweils zu zahlenden Entgelte (Ziffer 10, zzgl. MwSt.) gutschreiben (Ziffer 12). Die Zahlung stellt in diesen Fällen nicht die Erfüllung eines abstrakten Schuldversprechens dar. Sollte eine Rückbelastung durch die Kartenorganisation erfolgen, ist die CardProcess berechtigt, einen Rückforderungsanspruch (Ziffer 9) geltend zu machen.
- Wird das Floorlimit (Ziffer 3.1.2) ohne Autorisierung durch die CardProcess überschritten, so wird kein Schuldversprechen über diesen Transaktionsbetrag abgegeben. Gleiches gilt, wenn der Gesamtrechnungsbetrag dadurch unter das Floorlimit herabgemindert wird, indem über ein Geschäft, welches bei Barzahlung in einer Summe abgerechnet würde, mehr als eine Transaktionseinreichung vorgenommen wird („Split-Payment“).
- 7.2.2. Die CardProcess ist berechtigt, die unter Ziffer 7.1 genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an die AKZEPTANZSTELLE für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen, wenn sie dies aus Gründen der Missbrauchsbekämpfung für notwendig erachtet oder die Vorgaben einer Kartenorganisation dies erfordern.
- 7.2.3. Zahlungen durch die CardProcess erfolgen ausschließlich an die AKZEPTANZSTELLE, es sei denn, es liegen gerichtliche Forderungspfändungen vor. Forderungen gegen die CardProcess aus dieser Vereinbarung sind nicht abtretbar oder verpfändbar.

8. Aufbewahrungspflichten

- 8.1. Die AKZEPTANZSTELLE hat die vollständigen und leserlichen Unterlagen über die den Kartenumsätzen zugrunde liegenden Geschäfte und deren Erfüllung, insbesondere alle manuell oder elektronisch erstellte Leistungsbelege (z. B. Rechnung, Bestellauftrag, o.ä.) im Original für mindestens 18 Monate ab Ausstellungsdatum aufzubewahren und der CardProcess jederzeit und innerhalb einer von ihr genannten angemessenen Frist auf Verlangen zur Prü-

fung zur Verfügung zu stellen. Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten der AKZEPTANZSTELLE bleiben hiervon unberührt.

- 8.2. Insbesondere sind für jede eingereichte Fernabsatz-Transaktion die folgenden Daten bzw. Unterlagen elektronisch oder in Papierform für einen Zeitraum von mindestens 540 Tagen aufzubewahren:
- bei allen Transaktionen die Kartenummer – diese ist gemäß Ziffer 4.4.5 maskiert aufzubewahren – und das Verfallsdatum der Karte (nicht hingegen die Kartenprüfnummer), der vollständige Name des Karteninhabers sowie die bei der Bestellung angegebenen Liefer- und Rechnungsanschriften,
 - bei eCommerce-Transaktionen zusätzlich die Protokolldateien (Logfiles) gemäß Ziffer 5.3,
 - bei MOTO-Transaktionen per Post oder Telefax die vom Besteller übermittelten Schriftstücke;
 - bei MOTO-Transaktionen über Telefon der Tag und die Uhrzeit des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Belastung des Kartenkontos aufgenommen wurde, und der Inhalt der Bestellung.
 - Die genannten Unterlagen sind der CardProcess auf deren Anfrage hin für die Klärung von Reklamationsfällen durch den Kartenherausgeber unverzüglich und innerhalb der von der CardProcess jeweils gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Sollte die AKZEPTANZSTELLE nicht innerhalb der gesetzten Frist die entsprechenden Unterlagen über einen abgerechneten Kartenumsatz zur Verfügung stellen, kann der Kartenumsatz durch die CardProcess nach einer entsprechenden Rückbelastung („Chargeback“) durch den Kartenherausgeber an die AKZEPTANZSTELLE zurückbelastet werden.
- 8.3. Soweit zu den aufzubewahrenden Unterlagen Bank- und Transaktionsdaten gehören, sind die Sicherheitsvorschriften gemäß Ziffer 4, einschließlich der anwendbaren PCI-Standards (vgl. Ziffer 4.3), von der AKZEPTANZSTELLE einzuhalten.

9. Rückbelastungen der AKZEPTANZSTELLE

- 9.1. Sofern eine der in Ziffer 7.1 genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, die CardProcess dennoch Zahlung geleistet hat und der Transaktionsbetrag von der kartenausgebenden Stelle über die Kartenorganisation zurückbelastet wurde („Chargeback“), ist die CardProcess berechtigt, jederzeit innerhalb von 18 Monaten von der AKZEPTANZSTELLE die Rückerstattung der gezahlten Beträge zu verlangen, diese mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AKZEPTANZSTELLE zu verrechnen oder den gezahlten Betrag per SEPA-Lastschrift vom Konto der AKZEPTANZSTELLE einzuziehen, sofern ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde. Dies gilt auch, wenn eine Autorisierung (vgl. Ziffer 3) für den rückbelasteten Betrag erteilt wurde, da diese nichts über die Identität des Bestellers aussagt.
- 9.2. Der Rückbelastungsanspruch ist ein vertraglicher Anspruch; eine entsprechende Anwendung von Einwendungen der AKZEPTANZSTELLE aus gesetzlichem Bereicherungsrecht ist ausgeschlossen.
- 9.3. Die AKZEPTANZSTELLE hat im Falle eines Chargebacks die Erfüllung aller in Ziffer 7.1 genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in ihrer Betriebssphäre liegt, innerhalb der von der CardProcess hierfür gesetzten angemessenen Frist dieser gegenüber schriftlich nachzuweisen.
- 9.4. Eine Rückbelastung erfolgt für den Rechnungsbetrag der betreffenden Transaktion zuzüglich der für eine Rückbelastung gemäß Preisverzeichnis anfallenden Entgelte. Der Rückbelastungsbetrag kann mit fälligen Forderungen der AKZEPTANZSTELLE verrechnet werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist die AKZEPTANZSTELLE zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Ein Anspruch der AKZEPTANZSTELLE auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen transaktionsabhängigen bzw. sonstigen Entgelte besteht nicht, soweit die CardProcess die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat und die Rückerstattungsgründe nicht zu vertreten hat.
- 9.5. Hat der Karteninhaber gegen seine kartenausgebende Bank einen Anspruch auf Erstattung einer Kartentransaktion gemäß § 675x Abs. 1 BGB, der auf einem autorisierten und über die AKZEPTANZSTELLE ausgelösten Zahlungsvorgang beruht, hat die CardProcess einen Rückforderungsanspruch gegen die AKZEPTANZSTELLE, sofern die CardProcess zur Rückerstattung an die kartenausgebende Bank über die Kartenorganisation verpflichtet ist. Der Rückforderungsanspruch des Karteninhabers kann entstehen, wenn bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde (z. B. bei Kautionen im Hotel- oder Mietwagenbereich) und der Transaktionsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können.
- 9.6. Sollte die AKZEPTANZSTELLE nicht innerhalb der ihr von der CardProcess genannten Frist einen angeforderten Leistungsbeleg über einen abgerechneten Transaktionsbetrag in Kopie der CardProcess zukommen lassen und der Transaktionsbetrag aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank der CardProcess zurückbelastet werden, ist die CardProcess zur Rückbelastung dieses Transaktionsbetrages gegenüber der AKZEPTANZSTELLE berechtigt.

Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, steht es der AKZEPTANZSTELLE frei, ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber ihrem Kunden geltend zu machen. Die AKZEPTANZSTELLE wird insbesondere Einwände hinsichtlich der Ware oder Dienstleistung, die der Kreditkartenzahlung zugrunde liegt, mit ihrem Kunden klären

9.7. **Ausschluss des Rückbelastungsrechts**

Das Rückbelastungsrecht besteht nicht, wenn die AKZEPTANZSTELLE ihre Sorgfaltspflichten für die jeweilige Transaktionsart erfüllt hat und die vollständige Dokumentation der Bestellung vorlegt, aus der sich ergibt, dass der Besteller (auch wenn dessen Identität nicht mehr feststellbar ist) eine Weisung erteilt hat, die betreffende Kreditkarte zu belasten. Das Rückbelastungsrecht besteht dennoch, wenn die AKZEPTANZSTELLE wusste oder bei Anwendung üblicher Sorgfalt wissen musste, dass die Weisung nicht vom Karteninhaber erteilt wurde.

10. Entgelte

- 10.1. Die AKZEPTANZSTELLE zahlt an die CardProcess für die Abrechnung der von der AKZEPTANZSTELLE eingereichten Kartenumsätze die vereinbarten Entgelte. Diese ergeben sich aus dem VR pay Serviceantrag sowie der bei Vertragsschluss gültigen Preisinformation Kartenakzeptanz, sofern keine andere abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. in der jeweils gültigen Höhe. Die AKZEPTANZSTELLE erhält regelmäßig, mindestens einmal im Monat, eine Aufstellung der kartengebundenen Zahlungsvorgänge und der dafür von ihr gezahlten Entgelte, in der die an die CardProcess fließenden Entgeltbestandteile und die Interbankenentgelte gemäß Art. 12 der EU-Verordnung 2015/751 über Interbankenentgelte gesondert ausgewiesen sind. Diese Angaben sind entweder der Abrechnung gemäß Ziffer 15 selbst zu entnehmen, oder sie werden mit der Abrechnung zusammen und auf demselben Wege wie in Ziffer 15 beschrieben in einem gesonderten Bericht zur Verfügung gestellt.
- 10.2. Die CardProcess ist berechtigt, das Entgelt einmal pro Vertragsjahr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch einseitige Erklärung neu im Rahmen des Branchenüblichen zu erhöhen. Die abschließend aufgeführten Grundlagen für diese branchenübliche Neufestsetzung des Serviceentgelts sind – unter Berücksichtigung der von der AKZEPTANZSTELLE angegebenen Werte – die Entwicklung (i) der Umsatz-Gesamtsumme, (ii) der Transaktionsanzahl, (iii) des durchschnittlichen Umsatzes pro Transaktion, (iv) der Chargebackanzahl, (v) des Anteils am Umsatzvolumen, der auf außerhalb der EU ausgegebene Karten entfällt, (vi) der Anpassungen der Entgelte der Kartenorganisationen, d.h. der Transaktionsgebühren, die die CardProcess an die Kartenorganisationen zahlt, (vii) der Interbankenentgelte, d.h. der Gebühren, welche die CardProcess an das jeweilige kartenausgebende Institut zu bezahlen hat, und (viii) die Anpassungen an gesetzliche Änderungen, die zu einer veränderten Kostensituation führen.
- 10.3. In gleichem Maße und im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 10.2 ist die CardProcess verpflichtet, das Entgelt branchenüblich zu verringern.
- 10.4. Preiserhöhungen werden nur wirksam, wenn die CardProcess der AKZEPTANZSTELLE die Erhöhung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich oder in Textform mitteilt. Ist die AKZEPTANZSTELLE mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.
- 10.5. Für von der AKZEPTANZSTELLE angefragte individuelle Auswertungen oder sonstige Sonderleistungen, welche nicht rechtlich oder vertraglich zwingend zur Verfügung gestellt werden müssen, kann die CardProcess mit der AKZEPTANZSTELLE ein gesondertes Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis in Rechnung stellen.
- 10.6. Das Entgelt ist mit Zugang der Abrechnung (Ziffer 15) zur Zahlung fällig.
- 10.7. Soweit die CardProcess unter diesem Vertrag eine SEPA-Lastschrift bzw. eine SEPA-Firmenlastschrift vornimmt, wird sie diese mit dem genauen Datum der Lastschriftfälligkeit mit einer Frist von einem (1) Bankarbeitstag vorher gegenüber der AKZEPTANZSTELLE ankündigen (Abkürzung der Pränotifikationsfrist). Diese Vorankündigung („Pränotifikation“) wird der AKZEPTANTSTELLE im Acquiring-Portal zur Verfügung gestellt. Den hierzu benötigten Zugangsantrag kann die AKZEPTANZSTELLE unter der Internetadresse www.vr-pay.de abrufen.

11. Sicherheitsleistung

- 11.1. Die CardProcess ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber der AKZEPTANZSTELLE die Auszahlung eines von der CardProcess jeweils festgelegten, angemessenen Teils des Transaktionsbetrages für einen angemessenen Zeitraum einzubehalten, um (a u c h künftige) Forderungen aus rückbelasteten Kartenumsätzen zu sichern, wenn:
 - a) es bei den von der AKZEPTANZSTELLE eingereichten Kartenumsätzen zu vermehrten Reklamationen von Kunden/Karteninhabern kommt oder das Geschäftsmodell der AKZEPTANZSTELLE das Risiko vermehrter Reklamationen/Rückvergütungen beinhaltet,

- b) mehrfach von der AKZEPTANZSTELLE Kartenzahlungen aufgrund unrechtmäßig erlangter Kartendaten akzeptiert werden, obwohl die AKZEPTANZSTELLE dies bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt hätte erkennen können,
 - c) der durch tatsächliche Anhaltspunkte begründete Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge besteht,
 - d) die Bedingungen dieser Servicevereinbarung, insbesondere der Ziffern 2–6, 8 und 18 von der AKZEPTANZSTELLE nicht eingehalten werden, oder
 - e) die CardProcess den durch tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Verdacht hat, dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund gem. Ziffer 22.3 vorliegen könnte; in diesem Fall ist die CardProcess zum Einbehalt solange berechtigt, wie der Verdacht besteht und von der AKZEPTANZSTELLE nicht entkräftet werden kann. Zusätzlich ist die CardProcess zum Einbehalt solange berechtigt, wie der außerordentliche Kündigungsgrund besteht und sie ihr Kündigungsrecht nicht ausübt.
- 11.2. Die AKZEPTANZSTELLE hat in den Fällen der Ziffer 11.1 auf Anforderung der CardProcess eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer europäischen Bank zur Sicherung aller Ansprüche der CardProcess gegenüber der AKZEPTANZSTELLE aus dieser Vereinbarung zu stellen.
- 11.3. Die CardProcess ist in den Fällen der Ziffer 11.1 zudem berechtigt, die Höhe des durch die AKZEPTANZSTELLE einreichbaren Kartenumsatzes zu begrenzen.
- 11.4. Die CardProcess hält die auf Basis dieser Vereinbarung zur Zahlung an die AKZEPTANZSTELLE anstehenden, durch Kartenherausgeber oder die Kartenorganisationen erhaltenen Gelder auf einem Konto bei der DZ Bank. Auf die Fälligkeit und den Inhalt der Forderungen der AKZEPTANZSTELLE haben die Bestimmungen dieser Ziffer 11.3 keine Auswirkungen. Eine Verzinsung der Gelder zugunsten der AKZEPTANZSTELLE findet auf diesem Konto nicht statt.
- 11.5. Die CardProcess wird der AKZEPTANZSTELLE für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen.

12. Transaktionsgutschrift und Entgeltverrechnung

- 12.1. Sofern der Transaktionsbetrag der CardProcess durch die Kartenorganisation gutgeschrieben wird, wird sie diesen Betrag an die AKZEPTANZSTELLE weiterleiten. Die CardProcess hat alle nach Ziffer 7.1 abgegebenen abstrakten Schuldversprechen der AKZEPTANZSTELLE gegenüber zu erfüllen, unabhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang über die Kartenorganisation.
- 12.2. Die CardProcess wird den Transaktionsbetrag abzüglich der vereinbarten Entgelte und ggf. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.) gutschreiben. Das Entgelt wird direkt mit der Transaktionsgutschrift verrechnet oder – sofern keine ausreichende Gutschriftposition vorhanden ist – gesondert in Rechnung gestellt.
- 12.3. Die Gutschrift erfolgt im Rahmen des im VR pay Serviceantrag festgelegten Zahlungsintervalls nach Übermittlung des verarbeitungsfähigen Datensatzes durch Überweisung auf das Konto der AKZEPTANZSTELLE.
- 12.4. Besteht für die Entgelte keine Verrechnungsmöglichkeit, verpflichtet sich die AKZEPTANZSTELLE zum unverzüglichen Ausgleich der Forderungen, sofern diese von der CardProcess nicht durch SEPA-Lastschrift (Ziffer 10.7) eingezogen werden.
- 12.5. Über die Transaktionsgutschriften und Entgeltverrechnungen erhält die AKZEPTANZSTELLE eine Abrechnung nach Ziffer 15.
- 12.6. Auszahlungen und Gutschriften von Kartenzahlungen erfolgen nur in EUR auf ein Konto, das in dem Land geführt wird, in dem die AKZEPTANZSTELLE ihren Sitz hat.

13. Abtretung/Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft

- 13.1. Im Gegenzug für die Erteilung des abstrakten Schuldversprechens tritt die AKZEPTANZSTELLE ihre Forderungen aus dem Grundgeschäft gegen den Karteninhaber an die CardProcess ab. Die CardProcess nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Forderungen gehen jeweils mit Eingang der entsprechenden Datensätze bei der CardProcess auf die CardProcess über.
- 13.2. Einwendungen und Einreden aus Geschäften mit Karteninhabern, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen, hat die AKZEPTANZSTELLE mit dem Karteninhaber unmittelbar zu regeln.
- 13.3. Die AKZEPTANZSTELLE weist bei einer Reklamation durch den Karteninhaber innerhalb der von der CardProcess gesetzten Frist schriftlich nach, dass sie die Ware entsprechend der Beschreibung der AKZEPTANZSTELLE in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe und Anzahl mangelfrei und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Karteninhaber vereinbarten Frist an die von dem Karteninhaber angegebene Lieferadresse geliefert

oder erbracht hat und die Ware vom Karteninhaber nicht zurückerhalten hat oder die Ware vom Karteninhaber zurückerhalten hat, aber durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Karteninhaber geliefert hat.

14. Rückvergütungen an den Karteninhaber

- 14.1. Rückvergütungen von Transaktionsbeträgen an den Karteninhaber aus Geschäften, über die vorab Transaktionseinreichungen erfolgt waren, darf die AKZEPTANZSTELLE nach den Regularien der Kartenorganisationen nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur durch Erstellung eines Gutschriftdatensatzes bzw. bei Nichtverfügbarkeit der elektronischen Schnittstelle der CardProcess durch Ausstellung eines Gutschriftbeleges („Credit Slip“) leisten. Rückvergütungen von Transaktionsbeträgen aus stornierten Geschäften wird die AKZEPTANZSTELLE ausschließlich durch Anweisung an die CardProcess zur Erteilung einer Gutschrift an den Karteninhaber leisten. Die CardProcess wird den Betrag über die Kartenorganisation an die kartenausgebende Bank zur Gutschrift an den Karteninhaber weiterleiten. Die CardProcess wird von der AKZEPTANZSTELLE den Gutschriftbetrag abzüglich der vereinbarten Entgelte und der darauf entfallenden MwSt. zurückverlangen; die CardProcess kann diesen mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AKZEPTANZSTELLE verrechnen oder den gezahlten Betrag per SEPA-Lastschrift vom Konto der AKZEPTANZSTELLE einziehen. Soweit für die Erstellung einer Gutschrift zusätzlich ein Entgelt mit der CardProcess vereinbart wurde, wird dieses zusätzlich in Rechnung gestellt. Die AKZEPTANZSTELLE ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn sie den entsprechenden Kartenumsatz nicht vorher zur Abrechnung eingereicht hatte oder dem eingereichten Kartenumsatz kein Umsatz zugrunde lag.
- 14.2. Ist ein Kartenkonto dabei zwischenzeitlich abgelaufen, so ist der Karteninhaber zwecks Bekanntgabe seines neuen Kartenkontos zu kontaktieren.
- 14.3. Die Gutschrift an den Karteninhaber ist gemäß Bedienungsanleitung über den eingesetzten Internet Payment Gateway zu erstellen und bei der CardProcess innerhalb von zwei bundeseinheitlichen Bankarbeitstagen nach Erteilung der Gutschrift einzureichen. Gleichzeitig ist elektronisch ein Gutschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftbetrag zu erstellen, der von der AKZEPTANZSTELLE zu unterzeichnen ist und dessen Original dem Karteninhaber zuzuleiten ist.
- 14.4. Ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftdatensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Gutschrift durch manuelle Ausstellung und Einreichung eines Gutschriftbeleges zu leisten, dessen Original dem Karteninhaber zuzuleiten ist. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und von der AKZEPTANZSTELLE zu unterzeichnen. Der Beleg ist bei der CardProcess innerhalb von sechs Kalendertagen nach Ausstellung einzureichen.

15. Abrechnung über Transaktionsbeträge und Entgelte

- 15.1. Die Abrechnung für die AKZEPTANZSTELLE wird – wenn nicht anders vereinbart – monatlich erstellt („Abrechnungsintervall“). Die Abrechnung wird der AKZEPTANZSTELLE in elektronischer Form per E-Mail oder als Download über das Acquiring-Portal zur Verfügung gestellt. Die AKZEPTANZSTELLE erhält Zugangsdaten von der Händlerbetreuung der CardProcess via E-Mail, um die elektronischen Abrechnungen selbst abzuholen. Für diesen Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CardProcess für das Acquiring-Portal, die die AKZEPTANZSTELLE unter folgender Internet-Adresse abrufen kann: www.vr-pay.de. Papierhafte Abrechnungen werden der AKZEPTANZSTELLE gegen ein zusätzliches Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisinformation Kartenakzeptanz per Post zugestellt, wenn die AKZEPTANZSTELLE dies ausdrücklich bei Vertragsabschluss oder später schriftlich verlangt.
- 15.2. Die AKZEPTANZSTELLE prüft sämtliche Zahlungen und ihr erteilte Abrechnungen der CardProcess unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit und etwaige Einwendungen der CardProcess unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen nach Erhalt der jeweiligen Abrechnung mitzuteilen. Zur Wahrung der Frist ist die fristgerechte Absendung der Einwendung ausreichend. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt. Auf diese Folge wird die CardProcess jeweils in der Abrechnung hinweisen. Die Akzeptanzstelle kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.

16. Geldwäsche

Die CardProcess ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben zur Einholung von Angaben und Einhaltung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten gemäß dem Geldwäschegesetz verpflichtet. Diese betreffen direkt oder indirekt u. U. die AKZEPTANZSTELLE.

Die AKZEPTANZSTELLE verpflichtet sich gegenüber der CardProcess zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf die AKZEPTANZSTELLE anwendbar sind. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich die

AKZEPTANZSTELLE, ferner die von der CardProcess geforderten allgemeinen wie auch einzelfallbezogenen Angaben und Nachfragen (etwa im Zusammenhang mit der Aufklärung von Verdachtsmomenten) vollständig und richtig zu erteilen bzw. zu beantworten. Die AKZEPTANZSTELLE wird die CardProcess unverzüglich über eventuelle Änderungen der in diesem Zusammenhang gemachten Angaben schriftlich unterrichten.

17. Weitergabe von Unterlagen; Vertraulichkeit

Die AKZEPTANZSTELLE ist verpflichtet, die jeweils von der CardProcess angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb der AKZEPTANZSTELLE betreffen (z. B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeurlaubnisse, Gesellschaftsvertrag) und die die CardProcess zur Durchführung dieses Vertrages benötigt, auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Soweit die Unterlagen von der AKZEPTANZSTELLE als vertraulich bezeichnet werden, dürfen sie nur an die Kartenorganisationen weitergegeben werden, sofern diese es verlangen. Im Übrigen dürfen sie nur an Dritte weitergegeben werden, soweit sie im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind oder die AKZEPTANZSTELLE ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist. Letzteres gilt z. B. für eine Offenlegung des Inhaltes dieses Vertrages in dem Umfang, der zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Umgekehrt darf auch die AKZEPTANZSTELLE vertrauliche Informationen der CardProcess, wozu auch der gesamte Inhalt der Servicevereinbarung gehört, Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der CardProcess offenbaren oder soweit dies durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

Die Wirksamkeit von Einwilligungen in Bezug auf die Erhebung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten bleibt von den Regelungen dieses Abschnitts unberührt.

18. Anzeigepflicht

Die AKZEPTANZSTELLE wird der CardProcess eine Änderung ihrer Rechtsform, ihres Firmennamens oder Adresse, ihrer E-Mail-Adresse, ihrer Bankverbindung, eine Veräußerung oder Verpachtung ihres Unternehmens oder eine sonstige Änderung ihres Inhabers oder ihrer Geschäftstätigkeit (Branche/Sortiment) sowie die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder eine Änderung des wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich anzeigen.

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist die CardProcess berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an die AKZEPTANZSTELLE auszuzahlen.

Die AKZEPTANZSTELLE hat der CardProcess den Wechsel sonstiger Dienstleister, derer sich die AKZEPTANZSTELLE bedient (z. B. Payment Service Provider, Kauf- oder Buchungsplattformdienstleister), unverzüglich mitzuteilen.

19. Prüfungsrecht der CardProcess

Die AKZEPTANZSTELLE wird der CardProcess auf Aufforderung und nach angemessener Anmeldung den Zutritt zu ihren Geschäftsräumen gewähren, um der CardProcess die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Prüfungshandlungen wird die CardProcess in der Regel mit einem Vorlauf von drei (3) Werktagen ankündigen.

Die AKZEPTANZSTELLE wird es der CardProcess ermöglichen, ihre IT-Systeme – einschließlich von ihr an Dritte ausgelagerter Teile dieser Systeme –, ihre Prozesse, die die Sicherheit der Zahlungsabwicklung im Internet und die IT-Sicherheit beeinträchtigen können, sowie die von ihr implementierten Sicherheitsmaßnahmen gegen unbefugte Zugriffe auf und Eingriffe in ihre IT-Systeme und Daten, die im Zusammenhang mit internetbasierten Zahlungen stehen, zu prüfen.

Diese Prüfungen können von der CardProcess selbst oder durch Dritte nach billigem Ermessen vorgenommen werden. Die Prüfungen können Maßnahmen über das Internet und vor Ort umfassen. Hierfür sind zur Berufsschwiegenheit oder durch eine im Einzelfall abzuschließende Verschwiegenheitserklärung verpflichtete Prüfer einzusetzen.

Die AKZEPTANZSTELLE wird den Prüfern in Bezug auf die von diesen zu überprüfende Umstände sämtliche Auskünfte erteilen und Unterlagen aushändigen, die diese für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen. Das Einsichts- und Prüfungsrecht schließt das Recht zur Anfertigung von Abschriften und Kopien einschlägiger Unterlagen mit ein. Die AKZEPTANZSTELLE gewährt den Prüfern Zugang zu allen Räumlichkeiten, Dokumenten, Datenträgern und Systemen, sofern diese die zu prüfenden Umstände betreffen. Das Prüfungsrecht besteht für einen Zeitraum von

einem Jahr nach Beendigung des Vertrages fort. Die CardProcess wird ihre Prüfungs- und Kontrollrechte so ausüben, dass die betrieblichen Belange der AKZEPTANZSTELLE angemessen berücksichtigt werden.

20. Nutzung der Marken und Logos der Kartenorganisationen

- 20.1. Die AKZEPTANZSTELLE hat die von der CardProcess zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos der Kartenorganisationen an gut sichtbarer Stelle in ihrem Katalog, Internetshop oder sonstigen Medien zu platzieren sowie gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen Hinweise auf die Anwendung des Authentifizierungsverfahrens 3D Secure an gut sichtbarer Stelle in ihrem Internetshop darzustellen.
- 20.2. Darüber hinaus darf die AKZEPTANZSTELLE die markenrechtlich geschützten Bezeichnungen „MasterCard“, „Maestro“, „VISA“, „JCB“, „Verified by Visa“, „MasterCard Secure“, „J/Secure“ einschließlich der jeweiligen Logos nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der CardProcess verwenden, sofern sie nicht anderweitig dazu berechtigt ist.
- 20.3. Die Nutzung der Logos und/oder Marken darf insbesondere nicht in einer Art und Weise erfolgen, die die Interessen der jeweiligen Kartenorganisation als Inhaber der Marken beeinträchtigt. Hierzu gehört u.a., dass nicht der Eindruck erweckt wird, die jeweilige Kartenorganisation würde die Waren und/oder Dienstleistungen der AKZEPTANZSTELLE herstellen, erbringen oder unterstützen. Nach Beendigung dieser Servicevereinbarung ist die Nutzung der Logos und Marken unverzüglich einzustellen bzw. sind entsprechende Kennzeichnungen in den Räumlichkeiten der AKZEPTANZSTELLE zu entfernen.
- 20.4. Sofern die AKZEPTANZSTELLE Direktmailing betreibt, dürfen die einschlägigen Zeichen und Logos nur im Zusammenhang mit Zahlungsangaben bzw. – hinweisen und keinesfalls auf der ersten Seite eines solchen Direktmailings erscheinen. Sollte sich das Direktmailing nur an Inhaber einer Art von Karten richten, muss das Direktmailing einen ausdrücklichen Hinweis dahingehend enthalten, dass die jeweilige Kartenorganisation keine Verantwortung für das jeweilige Angebot übernimmt und dieses nicht unterstützt. Vor dem Versand des ersten Exemplars eines Direktmailings ist die konkrete Gestaltung des Direktmailings von der jeweiligen Kartenorganisation freigeben zu lassen. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für per E-Mail versendete Mailings.

21. Datenschutz

- 21.1. **Daten der AKZEPTANZSTELLE.** Es gelten die Regelungen unter Ziffer 6 des Serviceantrags.
- 21.2. **Information des Karteninhabers und Einholung datenschutzrechtlicher Einwilligungen des Karteninhabers**
 - 21.2.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zu beachten und die über die Karteninhaber erhobenen und verarbeiteten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter angemessen zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung oder im Rahmen gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu nutzen.
 - 21.2.2. Die AKZEPTANZSTELLE hat den Karteninhaber rechtzeitig – d.h. bei MOTO-Bestellvorgängen vor der Initiierung einer (Vor-)Autorisierungsanfrage durch die AKZEPTANZSTELLE und bei eCommerce-Bestellvorgängen vor der Einleitung des Bezahlvorgangs durch den Karteninhaber – über die nachfolgend in Ziffer 21.2.3 aufgeführten Nutzungen seiner personenbezogenen Daten durch die CardProcess zu unterrichten und seine rechtswirksame Einwilligung hierfür einzuholen. Die AKZEPTANZSTELLE wird die CardProcess von Ansprüchen der Karteninhaber auf Grundlage der Verletzung dieser Ziffer freistellen.
 - 21.2.3. Die Adress- und Kontaktdaten des Karteninhabers zur Rechnungs- und Lieferadresse (einschließlich Namen, Geburtsdatum, ggf. Firma mit Rechtsformzusatz, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Registerdaten sowie Kontaktdaten zu Telefon, Fax, Mobiltelefon, E-Mail, nachfolgend auch „**Stammdaten**“) sowie ggf. angegebene oder auf Basis anderweitiger Einwilligung erhobene Daten zu Zahlungsmitteln (Bankdaten) sowie Transaktionsdaten, einschließlich seines späteren Zahlungsverhaltens dazu werden – auch wiederholt -
 - zur Begründung, Durchführung und Rückabwicklung von Geschäften mit der AKZEPTANZSTELLE sowie
 - zur Bestimmung eines Transaktions-Limits des Karteninhabers, des Zahlungsausfallrisikos und des dem Karteninhaber anzubietenden Zahlverfahrens und
 - um Betrug oder sonstige rechtswidrige Aktivitäten zu verhindern, zu erkennen, einzudämmen und zu untersuchen,an die CardProcess übermittelt, die sie zu den vorgenannten Zwecken nutzt und dazu diese Daten für die vorbezeichneten Zwecke ihrerseits an Dritte – auch außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln darf.
 - 21.2.4. Der Karteninhaber ist weiterhin darüber zu unterrichten, dass

- die CardProcess im Rahmen der Überprüfung seiner Bonität Informationen (z. B. über das bisherige Zahlungsverhalten des Nutzers und weitere Bonitätsinformationen, soweit diese erforderlich sind) von Dritten bezieht. Diese ermitteln ihre Informationen auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren, u.a. unter Verwendung auch der Anschriftendaten des Nutzers. Eine Liste der relevanten Dritten kann jederzeit bei der CardProcess eingeholt werden.
- die CardProcess gegebenenfalls Auskunfteien Daten über ihre gegen die Karteninhaber bestehenden fälligen Forderungen unter den Voraussetzungen des § 28a Abs.1 S. 1 BDSG übermitteln wird. Eine Liste der relevanten Auskunfteien kann jederzeit bei der CardProcess eingeholt werden. Darüber hinaus wird die CardProcess den Auskunfteien gegebenenfalls auch Daten über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten übermitteln. Diese Daten dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Abs. 2) nur übermittelt werden, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der CardProcess oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Karteninhabers an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.
- die Auskunfteien die erhaltenen Daten speichern und nutzen und sie an ihre Vertragspartner übermitteln, um diesen Informationen zur Beurteilung der Bonität von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Vertragspartner der Auskunfteien sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferungen finanzielle Ausfallrisiken tragen. Soweit es sich bei den Daten um personenbezogene Daten handelt, stellen die Auskunfteien diese nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein.

21.3. Stellt die AKZEPTANZSTELLE fest, oder hat sie den Verdacht, dass bei ihr gespeicherte Daten von Karteninhabern, Kartentransaktionen oder Kartendaten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat sie die CardProcess unverzüglich hierüber zu unterrichten und in Absprache mit der CardProcess die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. § 42a BDSG gilt insoweit ergänzend zwischen den Parteien. Die CardProcess ist in diesen Fällen aufgrund der Regularien der Kartenorganisationen verpflichtet, durch ein von der CardProcess beauftragtes und von den Kartenorganisationen akkreditiertes Unternehmen prüfen zu lassen, ob ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt („PCI-Audit“). Sofern sich herausstellt, dass ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt, hat die AKZEPTANZSTELLE der CardProcess sämtliche Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die der CardProcess durch den Missbrauch entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für das PCI-Audit sowie Straf gelder und Gebühren, die der CardProcess von den Kartenorganisationen aufgrund des Missbrauchs auferlegt werden.

22. Laufzeit und Kündigung

- 22.1. Die Servicevereinbarung kommt zustande, indem der VR pay Serviceantrag von der CardProcess angenommen wird. Die Annahme erfolgt durch Absenden eines Willkommenschreibens und Mitteilung der jeweiligen VP-Nummer. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch achtundvierzig (48) Monate geschlossen, soweit sich nicht aus dem VR pay Serviceantrag etwas anderes ergibt.
- 22.2. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden („ordentliche Kündigung“). Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, kann die Kündigung frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit erfolgen. Die AKZEPTANZSTELLE bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche aus diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen, einschließlich der Zahlung der monatlichen Servicepauschale und/oder Entgelte. Etwaige vorausbezahlte (Jahres-)Entgelte werden auf Monatsbasis zeitanteilig zurückerstattet.
- 22.3. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch die CardProcess liegt insbesondere in den an anderer Stelle dieser Bedingungen genannten Fällen sowie dann vor, wenn
- a) gegen die AKZEPTANZSTELLE oder ihren Inhaber strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden;
 - b) die AKZEPTANZSTELLE bei Vertragsabschluss falsche Angaben über ihren Geschäftsbetrieb oder die von ihr angebotenen Waren oder Leistungen gemacht hat, insbesondere falsche Angaben über den Geschäftssitz der AKZEPTANZSTELLE gemacht wurden oder nicht darauf hingewiesen wurde, dass die AKZEPTANZSTELLE Geschäfte betreibt, die nach anwendbarem Recht für alle oder bestimmte Nutzer (z. B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, insbesondere Glücksspiele, Lotterie, Wetten oder die AKZEPTANZSTELLE Erotik oder sonstige Angebote unter Verstoß gegen Strafrecht oder Jugendschutz im Internet betreibt oder Änderungen der Branche oder des Sortiments der CardProcess vorab nicht mitgeteilt werden; eine eventuell benö-

tigte behördliche Erlaubnis wird die AKZEPTANZSTELLE gegenüber der CardProcess vorlegen und nachweisen, dass diese weiterhin gültig ist;

- c) die AKZEPTANZSTELLE ihr Produktsortiment derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange der AKZEPTANZSTELLE die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die CardProcess unzumutbar ist;
- d) die AKZEPTANZSTELLE wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde liegen;
- e) die AKZEPTANZSTELLE Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze über Waren oder Dienstleistungen einreicht, die nicht mit dem von der AKZEPTANZSTELLE angegebenen Geschäftsgegenstand oder Waren- oder Dienstleistungssegment übereinstimmen,
- f) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage der AKZEPTANZSTELLE eintritt oder einzutreten droht und der CardProcess infolgedessen ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, insbesondere Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen der AKZEPTANZSTELLE gestellt wurde oder eine Lastschriftrückgabe wegen fehlender Kontodeckung erfolgte,
- g) die AKZEPTANZSTELLE innerhalb von sechs Monaten keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,
- h) der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass Unbefugte das Abrechnungssystem wiederholt missbrauchen und die AKZEPTANZSTELLE dies wissentlich billigt oder unterstützt;
- i) die Anzahl oder das Volumen der Chargebacks in einem Abrechnungsmonat ein Prozent (1%) der Anzahl oder des Volumens der von der AKZEPTANZSTELLE im vorangegangenen Abrechnungsmonat zur Zahlung eingereichten Transaktionen übersteigt oder der Gesamtbetrag der an die AKZEPTANZSTELLE rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 5.000,- EUR überschreitet; Sondervereinbarungen für Saisongeschäfte können getroffen werden;
- j) die AKZEPTANZSTELLE mehr als 400,- EUR mit gefälschten Karten innerhalb eines Abrechnungsmonats zur Abrechnung einreicht oder das Transaktionsvolumen mit gefälschten Karten mindestens ein Prozent (1%) des Transaktionsvolumens der AKZEPTANZSTELLE innerhalb eines Abrechnungsmonats ausmacht;
- k) der Umsatz mit unrechtmäßig erlangten Kartendaten zwei Prozent (2%) des eingereichten monatlichen Gesamtkartenumsatzes der AKZEPTANZSTELLE überschreitet;
- l) die AKZEPTANZSTELLE in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt, z. B. ihre Sorgfaltspflichten nicht nachhaltig erfüllt, Kartenumsätze ohne vorherige Autorisierung einreicht oder wiederholt Autorisierungen einholt, obwohl sie wusste oder wissen musste, dass eine oder mehrere Bedingungen des Schuldversprechens gemäß Ziffer 7.1 nicht vorliegen;
- m) die Risikoprüfung der AKZEPTANZSTELLE (vgl. Ziffer 1.5) dazu führt, dass einzelne oder alle Kartenakzeptanzen abgelehnt werden,
- n) die AKZEPTANZSTELLE mit dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der CardProcess trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist;
- o) die AKZEPTANZSTELLE das SEPA-Lastschriftmandat widerruft;
- p) mindestens eine Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch die AKZEPTANZSTELLE aus wichtigem Grund von der CardProcess schriftlich verlangt;
- q) die AKZEPTANZSTELLE der Aufforderung von der CardProcess zur Umsetzung der unter Ziffer 2–5 genannten Sorgfaltspflichten und Einhaltung von Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt;
- r) die AKZEPTANZSTELLE wiederholt Gutschriftbuchungen (Ziffer 14) veranlasst, denen keine autorisierten Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde lagen;
- s) die AKZEPTANZSTELLE Transaktionseinreichungen ohne vorherige Autorisierung vornimmt;
- t) die AKZEPTANZSTELLE der Bestellung oder der Verstärkung von Sicherheiten (Ziffer 11) nicht innerhalb von CardProcess festgelegten Frist nachkommt;
- u) gegen CardProcess aufgrund des Verhalten der AKZEPTANZSTELLE von den Kartenorganisationen Strafgebühren verhängt werden;
- v) die AKZEPTANZSTELLE ihre Informationspflichten gegenüber der CardProcess verletzt,
- w) die AKZEPTANZSTELLE ihren Geschäftssitz ausserhalb der EU oder der Schweiz verlegt;
- x) die AKZEPTANZSTELLE trotz Aufforderung durch die CardProcess wiederholt Leistungsbelege nicht vorlegt;
- y) der Verdacht auf Geldwäsche besteht.

22.4. Bei Beendigung des Vertrages wird die AKZEPTANZSTELLE von der CardProcess unverzüglich alle von ihr zur Verfügung gestellten Blankobelege, Einrichtungen, Werbematerialien und sonstige Unterlagen zurückgeben und un-

aufgefordert alle Hinweise (Logos, Aufkleber, etc.) auf die genannten Karten entfernen, sofern sie nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

- 22.5. Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der CardProcess zur Kündigung berechtigen würde, ist die CardProcess berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen, soweit die konkrete Transaktion von dem Verdacht betroffen ist. Die CardProcess wird die AKZEPTANZSTELLE über diese Aussetzung mit angemessener Frist im Voraus informieren. Der AKZEPTANZSTELLE stehen in diesen Fällen keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche auf Grundlage der Aussetzung der Durchführung dieses Vertrages zu.

23. Änderungen der Servicevereinbarung und der Regularien der Kartenorganisationen

- 23.1. Änderungen der Servicevereinbarung oder einer eventuell bestehenden Zusatzvereinbarung wird die CardProcess der AKZEPTANZSTELLE durch Benachrichtigung in Textform spätestens sechs Wochen vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens anbieten.
- 23.2. Die Zustimmung der AKZEPTANZSTELLE gilt als erteilt, wenn sie ihre Ablehnung („Widerspruch“) der CardProcess nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang der geänderten Bedingungen schriftlich mitgeteilt hat. Im Fall eines Widerspruchs werden die Vertragsparteien versuchen, innerhalb von zwei (2) Wochen nach Einlegung des Widerspruchs durch die AKZEPTANZSTELLE eine einvernehmliche Lösung zu finden. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, steht beiden Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens sowie auf das Recht zur Kündigung wird die CardProcess die AKZEPTANZSTELLE im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.
- 23.3. Die CardProcess behält sich insbesondere das Recht vor, den Vertragsgegenstand auf die Akzeptanzen für bestimmte Karten zu reduzieren, wenn und soweit die Risikoprüfung nach Ziffer 1.5 zu einer Ablehnung weiterer Akzeptanzen führt. Eine solche Ablehnung von Kartenakzeptanzen kann durch die CardProcess oder die Kartenorganisationen erfolgen, wenn nachteilige Umstände über die AKZEPTANZSTELLE oder deren Inhaber bekannt werden, die z. B. eine Liquiditätsverschlechterung nach sich ziehen und somit etwaige Rückforderungsansprüche gemäß Ziffer 9 gefährden oder die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen zur Folge haben. Die CardProcess ist berechtigt, die hierfür erforderliche Vertragsänderung nach Maßgabe der Ziffer 23.1 und Ziffer 23.2. herbeizuführen.
- 23.4. Die AKZEPTANZSTELLE wird Änderungen der Regularien der Kartenorganisationen zur Akzeptanz und Einreichung von Transaktionsbeträgen nach Mitteilung durch die CardProcess innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen.
- 23.5. Ziffer 10.2 und 10.4 (Preisanpassungen) bleiben unberührt.

24. Leistungen Dritter

- 24.1. Die CardProcess ist berechtigt, sich im Rahmen dieses Vertrages zur Erfüllung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der von der AKZEPTANZSTELLE zu erbringenden Leistungen (z. B. Entgeltzahlungen, Rückvergütungen) Dritter zu bedienen.
- 24.2. Die AKZEPTANZSTELLE hat vor der Einschaltung Dritter in die Durchführung der Servicevereinbarung die Zustimmung der CardProcess einzuholen.

25. Haftung

- 25.1. Die Haftung der CardProcess für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für die Haftung der CardProcess im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen wie dem Produkthaftungsgesetz.
- 25.2. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet die CardProcess nur bei der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Servicevereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die AKZEPTANZSTELLE regelmäßig vertraut und vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“). In diesen Fällen ist die Haftung der CardProcess auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ziffer 26 bleibt davon unberührt. Im Übrigen ist die Haftung der CardProcess für leichte Fahrlässigkeit, vorbehaltlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gemäß Ziffer 25.1, ausgeschlossen.
- 25.3. Der vertragstypische und vorhersehbare Schaden im vorstehenden Sinn ist auf 10.000,- EUR je Schadensfall begrenzt.
- 25.4. Die CardProcess haftet im Rahmen der vorstehend vereinbarten Haftungsbeschränkung für die ordnungsgemäße und vollständige Verarbeitung der übermittelten Daten ab Eingang verarbeitungsfähiger, korrekter Daten bei der

CardProcess, nicht jedoch für die korrekte Dateneingabe und die Funktionstüchtigkeit von Erfassungsgeräten, Leitungswegen und Datenträgern.

- 25.5. Weitere individuell zwischen der CardProcess und der AKZEPTANZSTELLE vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.
- 25.6. Die AKZEPTANZSTELLE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- 25.7. Die AKZEPTANZSTELLE hat sich eigenständig über den Inhalt der Regularien der Kartenorganisationen betreffend die Akzeptanz der jeweiligen Karten und die Nutzung ihrer Marken zu informieren, soweit diese Regularien der AKZEPTANZSTELLE zugänglich sind, und Mitteilungen der CardProcess über den Inhalt der Regularien zu befolgen. Darüber hinaus sind zahlreiche Pflichten, denen die AKZEPTANZSTELLE im Rahmen der Servicevereinbarung unterliegt, zugleich Teil der Regularien. Bei Verstößen der AKZEPTANZSTELLE gegen die Regularien können die Kartenorganisationen Vertragsstrafen gegen die CardProcess verhängen. Derartige Verstöße liegen z. B. vor bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Einholung der Zustimmung der CardProcess zur Einschaltung Dritter in die Durchführung der Servicevereinbarung durch die AKZEPTANZSTELLE und bei der Nichteinhaltung des PCI-Standards oder unterbliebener PCI-Zertifizierung der AKZEPTANZSTELLE oder ihres Payment Service Providers. Von derartigen Vertragsstrafen hat die AKZEPTANZSTELLE die CardProcess freizustellen, es sei denn, sie weist nach, dass sie an dem Verstoß kein Verschulden trifft.

26. Abbedingung gesetzlicher Bestimmungen, Haftungsbegrenzung gem. § 675z S. 2 BGB

Soweit es sich bei der AKZEPTANZSTELLE nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, sind die folgenden gesetzlichen Regelungen abbedungen: §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB; Abs. 2 bis 4; § 675f Abs. 4 Satz 2; 675g; § 675h; § 675p; § 675w; § 675y Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 BGB; § 676 BGB; soweit es sich bei der AKZEPTANZSTELLE nicht um einen Verbraucher handelt und soweit Ansprüche und Einwendungen nicht ohnehin gemäß Satz 1, 1.Halbsatz dieser Ziffer 26 wirksam abbedungen sind, sind Ansprüche und Einwendungen der AKZEPTANZSTELLE gegen die CardProcess nach den §§ 675u bis 676c BGB ausgeschlossen, wenn die AKZEPTANZSTELLE nicht spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang die CardProcess unterrichtet hat. In den Fällen des § 675z Satz 2 BGB ist die Haftung auf 12.500,- EUR begrenzt.

27. Erfüllungsort und Gerichtsstand/anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, Karlsruhe. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

28. Formerfordernis

Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch die Abbedingungen dieser Klausel, bedürfen – sofern nicht anderes festgelegt, wie z. B. in Ziffer 23 – der Schriftform (unterschiedener Brief, Fax). Sie können – sofern ausdrücklich mit der CardProcess vereinbart – auch per elektronisch signierter E-Mail – erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

29. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung/en oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung herbeizuführen, die dem mit der/den unwirksamen Bestimmung/en gewollten Zweck möglichst nahe kommt oder das berücksichtigt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den fehlenden Punkt bedacht hätten.
